

Hallenordnung für die Sporthalle der TuS Koblenz - Horchheim 1887/99 e.V.

1. Eigentümer und Verfügungsberechtigter der auf dem Grundstück Emser Straße 357 gelegenen Turn- und Sporthalle (nachfolgend Halle) ist die Turn- und Sportgemeinde 1887/99 e.V. Koblenz-Horchheim. Die Verwaltung obliegt dem Vermögensverwalter, der hierbei vom Hausmeister unterstützt wird. Diese Personen üben das Hausrecht aus; ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Die Benutzung der Sporthalle wird durch einen vom Vorstand zu genehmigenden Belegungsplan geregelt. Die hierin festgelegten Zeiten für den Sportbetrieb sind grundsätzlich einzuhalten. Eine abweichende Benutzung ist mit dem Vermögensverwalter abzustimmen; Änderungen des Belegungsplans bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
3. Die Benutzung der Halle ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters bzw. einer Übungsleiterin gestattet. Hierzu erhält jeder Übungsleiter bzw. jede Übungsleiterin einen Schlüssel, der die Eingangstür, die Tür zum Sportraum, die Flurtür und den hinteren Ausgang schließt. Der Übungsleiter bzw. die Übungsleiterin ist für die ordnungsgemäße Übernahme der Halle vom vorherigen Benutzer verantwortlich. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister oder dem Vermögensverwalter anzuzeigen. Der Sportraum darf nur mit Hallensportschuhen betreten werden.
4. Beschädigung und Verschmutzung der Halle sind zu vermeiden. Bei groben Verstößen haften die verantwortlichen Übungsleiter bzw. Übungsleiterinnen für den Schaden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Abfälle weder in der Halle noch in den Umkleieräumen zurück gelassen werden. Im Sportraum selbst ist der Verzehr von Speisen untersagt.
5. Der Übungsleiter bzw. die Übungsleiterin der letzten Gruppe des Tages ist dafür verantwortlich, dass Türen und Fenster beim Verlassen der Halle ordnungsgemäß geschlossen sind sowie das Licht ausgeschaltet und die Heizung herunter gestellt (ca. 10 Grad C) ist. Die beiden Notausgangstüren sind mit Panikschlössern ausgestattet, die nach dem Öffnen unbedingt abgeschlossen werden müssen.
6. Die in der Turnhalle befindlichen Sportgeräte sind wie alle Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Für grob fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen haften die Verursacher. Nach Beendigung der Übungsstunde sind die Geräte in den Geräteraum zu bringen. Die Halle ist aufgeräumt für die nächste Gruppe zu hinterlassen.
7. Das Abstellen von Fahrrädern in der Halle und im Halleneingang ist untersagt. Rauchen ist nicht gestattet.
8. Nichtsportliche Veranstaltungen sowie Abteilungs- oder Gruppenfeiern im Sportraum bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Vorstehende Hallenordnung wurde am 08.11.2011 vom Vorstand beschlossen. Die Abteilungsleiter haben Doppel erhalten. Ihnen obliegt die Information der Übungsleiter hierzu.

Koblenz, 08.11.2011

1. Vorsitzender

Vermögensverwalter